Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

120 (22.7.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 12 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 120—123.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [22. Juli.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Commissionsbericht über die Motion des Abg. Peter, auf Herstellung der Preßfreiheit.

Erstattet von dem Abgeordneten **Welcker**.

Meine Herren! „Was müßten die deutschen Volksstämme „sein, wenn sie fähig wären, ihr theuerstes, ihr unentbehr„lichstes Recht aufzugeben? Und was müßten wir, die „beeidigten Vertreter eines dieser Volksstämme sein, wenn „wir je ermüden könnten, nach ihm mit der äußersten Kraft „zu ringen? wenn es uns an Entschlossenheit fehlte, in „diesem pflichtgebotenen, harten Kampfe jedes Mittel — „ich sage jedes Mittel zu Hülfe zu nehmen, das uns die „Verfassung gibt?"

Diese inhaltschweren Worte der Begründung des Antrags auf Herstellung der Preßfreiheit, über welchen ich Ihnen zu berichten habe, macht Ihre Commission zu den ihrigen, und hofft, auch diese hohe Kammer werde ihnen nicht minder beistimmen, als überhaupt der Nachweisung der moralischen und politischen Verderblichkeit, der Rechtswidrigkeit und der Unehrenhaftigkeit einer Unterdrückung und Verfälschung der Wahrheit und der öffentlichen Meinung durch Censur. Diese trauervolle, beschämende Geschichte der verfassungswidrigen Wahrheitsunterdrückung, und die Darstellung aller Rechts- und politischen Gründe für die Preßfreiheit — sie liegen jetzt abermals, in diesem Saale zum zehnten und zwanzigsten Male dargestellt, vor Ihren Augen.

Diese so oftmalige Begründung und Anerkennung des allgemeinen Verdammungsurtheils gegen die Censur, sowie unseres verfassungsmäßigen Rechtes auf die Herstellung der Preßfreiheit — sie erleichtern nun allerdings dem Berichterstatter in einer Beziehung die Rechtfertigung für unsere jetzt zu erneuernden Anträge. Auf der andern Seite aber durften wir es uns auch nicht verbergen, daß schon diese eben so erfolglosen als oftmaligen Anträge für unser eben so unbestreitbares und wesentliches als schwer verletztes Verfassungsrecht, — sodann aber auch die Eigenthümlichkeit der Zeitverhältnisse unsere gegenwärtige Aufgabe sehr erschweren. Die öffentliche Körperschaft einer Volksvertretung muß vor Allem den Vorwurf der Kraftlosigkeit in der Vertheidigung der wichtigsten Volksrechte, sie muß vollends den Schein der Lächerlichkeit vermeiden. Wie erscheint es nun aber an sich, und vollends im Vergleich mit allen freien Völkern Europa's, welche sich längst das allerwesentlichste aller Volks- und Verfassungsrechte zu erringen wußten, welche, wenn sie desselben auch vor der Befreiung von der Napoleon'schen Herrschaft beraubt waren, es doch, so wie Frankreich, Belgien, Holland, Norwegen, Griechenland, Spanien, Portugal und die Schweiz, vorlängst und meist in wenigen Tagen erwarben — wie erscheint es, wenn allein die große deutsche Nation, der die Welt die herrliche Erfindung der Druckerpresse dankt, und die auch am kräftigsten zu jener Befreiung Europa's mitwirkte, nun seit dreißig Jahren nur vergeblich seine Regierungen um dieses Recht bittet, und immer wieder demüthig und immer auf's Neue vergeblich bittet, bittet, stets nur bittet, und vergeblich bittet, nachdem die feierlichsten fürstlichen Zusagen, nachdem selbst der Grundvertrag des Bundes und die Landesverfassungen auch ihr die Preßfreiheit als ihr Verfassungsrecht bereits begründeten, und die Landstände dasselbe zu vertheidigen beschwuren! Wie mag es doch in den Augen aller freien Völker der Mitwelt, in den Augen der richtenden Nachwelt erscheinen, wenn wir diesen Bitten nicht irgend eine Beachtung zu verschaffen wissen, ja wenn man bei solcher eben so verderblichen als unermüdlichen Rechtsverweigerung unseren Bitten um ein Recht, welches alle verständigen Völker als die Grundbedingung der bürgerlichen Freiheit erklären, und bei dem Versuch, es ihnen zu entreißen, mit ihrem Herzblut zu vertheidigen bereit sind, — wenn man diesen Bitten entgegenhält: wir guten Deutschen, wir wären zu ungeduldig, wir wollten unsere Freiheit im Sturmschritt erreichen!

Meine Herren! Es liegt nicht in der Absicht Ihres Berichterstatters, etwas Unangenehmes zu sagen, was nicht für die Vertheidigung des heiligen Rechtes wesentlich ist. Auch konnte ich es ja nicht überhören, daß man wieder-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

holt uns mahnte, wir möchten doch ja bei den Bitten und Verhandlungen für die Freiheit der Wahrheit recht zart sein, nichts Unangenehmes berühren, damit man diese treffliche Freiheit lieb gewinne, und die Neigung für ihre Gestattung bekomme. Indeß klang mir freilich dieses Letztere an sich schon ohngefähr so, wie nach einem schönen chinesischen Liede der kluge Rath des chinesischen Staatsweisen an den Wahrheitsfreund, der Rath nämlich, er möge doch ja seine Wahrheit für den kaiserlichen Herrn so sehr in Süßigkeit hüllen und immer nur in Süßes hüllen, daß er sie mit einschlucke, ohne sie zu merken.

Doch wichtiger tritt uns die ernste Frage der Pflicht entgegen — die wir endlich nicht mehr umgehen können — die Frage, ob wohl Stände, welche mit heiligem Eide ihres Volkes Rechte zu schützen schwuren, welche mit ihrer eigenen Ehre verantwortlich sind, nicht endlich verpflichtet seien, statt unwirksamer, schonlicher Worte, vielmehr — so wie der Motionsteller es fordert — auf jede Gefahr hin die Anwendung aller in unserer Gewalt stehenden Mittel zur endlichen wirksamen Schützung ihres wesentlichsten Verfassungsrechtes zu versuchen? Wäre nicht, auch ohne Sicherheit eines günstigen Erfolges, dieses wenigstens schon deßhalb wesentlich, um den schmachvollen Verdacht zu beseitigen, wir selbst wollten allein unter allen Völkern das unsrige für unwürdig und unfähig des ersten Freiheits- und Ehrenrechtes, und so wie uns selbst für muthlos zu seiner Vertheidigung erklären?

Mit dieser Erwägung nun verbindet sich noch die gleich dringliche Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit unserer gegenwärtigen Verhältnisse. Zumal nun, um diese letzteren anschaulich zu machen, scheinen irgendwo unangenehm klingende Worte kaum vermeidbar. Wir können indessen vielleicht dieses Unangenehme mildern, wenn wir, statt unmittelbar unsere Ansichten mit Bestimmtheit auszusprechen, vielmehr nur einige Fragen zur parteilosen Prüfung vorlegen. Mögen dann Sachkundige entscheiden, ob und wie weit etwa eine sehr ernste Ansicht der Dinge begründet sei, oder nicht? Jedenfalls werden es Fragen sein, welche gewissenhafte Minister und Volksvertreter zur Wahrung ihrer Pflichten gegen den Thron wie gegen das Volk gründlich prüfen und wahr beantworten müssen, und gerade in Beziehung auf unsern Gegenstand zu prüfen veranlaßt sind. Wir fragen nämlich:

1) Wird nicht die Nothwendigkeit endlicher Verwirklichung wahrer Staatsbürgerfreiheit, besonders aber der Preßfreiheit, immer allgemeiner und lebendiger gefühlt und erkannt, wird nicht täglich allgemeiner die ganze Immoralität und Rechtswidrigkeit, die Schimpflichkeit und Verderblichkeit der Censur erkannt, ihre Förderung der Polizeiwillkür und des Justizverderbs, der Bestechlichkeit, der kleinlichen und selbstsüchtigen Denkweise wie des religiösen Fanatismus, ihre Verderblichkeit selbst in Beziehung auf die Hemmung des Wohlstandes und auf die Belastung der Bürger, die Belastung durch übergroße Heere von Soldaten, Staatsdienern, Pensionisten, die Beraubung durch Wildschaden und andern Unfug, kurz ihre Begünstigung fast nur allein des Unrechts, der Knechtschaft und Nichtswürdigkeit, ihrer Unterdrückung fast nur allein der Freiheit und der Wahrheit und des Guten?

2) Wird nicht auch unvermeidlich in demselben Maße, als die Erfüllung der allerverbindlichsten Zusagen und Rechtsanerkennungen der Fürsten gegen das Volk verweigert wird, und je mehr sich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit jener Erfüllung im Volke verbreitet, in höchst bedenklicher Weise das Vertrauen auf die öffentliche Treue und dann natürlich zugleich auch die eigene Treue, die verehrungsvolle und anhängliche Gesinnung der Regierten gegen die Regierenden untergraben?

3) Verbreitet sich nicht gleichfalls, der Natur der Sache und der geschichtlichen Erfahrung gemäß, in solcher Lage mit der moralischen Entrüstung über die Rechts- und Treuverweigerung eine, für die Regierungen fast noch bedenklichere Stimmung, wir meinen die der Nichtachtung und des völligen Unglaubens an ihre Weisheit? Besteht nicht stets und überall die staatsverderblichste Folge der mitleidswerthen Furcht vor der Freiheit in dem Mangel an wahrer staatsmännischer Bildung für die Leitung der Staatsgeschäfte, oder doch in dem Mangel der Geltung fähigerer Staatsmänner? Wird nicht, zumal wo sich der unfreie Staat überall im Kampfe mit den meisterlichen Staatsmännern freier Staaten und mit den bewegtesten Kräften und Interessen eines großen Entwickelungskampfes der Völker befindet, ein solcher erschreckender Mangel an wirklichen Staatsmännern doppelt gefährlich? Gibt es etwas Bedenklicheres, als wenn selbst der kluge Fabrikant und Kaufmann, wenn zuletzt überhaupt der gesunde Verstand der Regierten die Maßregeln seiner Regierenden, trotz alles angeblich beschränkten Unterthanenverstandes, trotz aller Routine und Bücherweisheit, trotz diplomatischen und büreaukratischen Hochmuths der hohen Beamten als stümperhaft oder lächerlich erkennt, wenn solchergestalt und wegen der Täuschung des Fürsten über die wahren Zustände und Bedürfnisse seines Volkes, das Volk jedes Mißgeschick, selbst das unverschuldete, der Regierung als Schuld aufbürdet?

4) Wird man es nun mit allem Diesem nicht in Verbindung bringen, daß nach Außen wie im Innern unsere

deutsche Nation eine, ihren Anlagen und Kräften, ihrer Bestimmung, ihrer Geschichte und ihrer Größe so wenig angemessene Stellung einnimmt, daß sie, im Innern zerrissen und ungeeinigt, ihre Bürger in jedem andern deutschen Land rechtloser wie jeden Bürger fremder Nationen behandelt, daß sie nach Außen in so wesentlicher Beziehung sich beeinträchtigt und immer mehr gefährdet sieht? Fehlt wohl dieser ehemals größten und mächtigsten Nation der Erde irgend etwas Anderes, um es wieder zu werden, als die rechtswidrig unterdrückte und vorenthaltene Freiheit, als nur allein diese Freiheit? Und sieht sie jetzt etwa, gleich anderen großen Völkern, ihre Würde, ihre wichtigsten natürlichen und tractatmäßigen Rechte und materiellen Interessen genügend gewahrt, ihre Rechte in Beziehung auf den Seeverkehr und Welthandel und die Freiheit ihrer Ströme, wie in Beziehung auf ihre Grenzländer in Ost und West, in Süd und Nord, in Beziehung auf Dänemark und Rußland, in Beziehung auf die grausam und tractatwidrig unterdrückten Polen und die, ohne allen Kampf oder Widerspruch an Rußland täglich mehr preisgegebenen Donauländer, in Beziehung auf Italien, die Schweiz und die Niederlande? Wird es nicht durch den Mangel an wahrer staatsmännischer Kraft und Weisheit und durch Freiheitsfurcht, durch kleinliche Sonderinteressen und Maßregeln verschuldet, daß selbst der Zollverein weder nationale Handelseinheit noch den Schutz nationaler Industrie, noch Seehandel und Seemacht gründen kann? Verschulden sie es nicht, daß bei steigender Verarmung unseres Mittelstandes nach genauen statistischen Berechnungen Jahr für Jahr furchtbare Summen, Millionen auf Millionen aus unserm Vaterlande wandern, hier für unnöthigen Arbeitslohn an englische Arbeiter, welchen verdienen zu dürfen Tausende von unseren armen Landsleuten vergeblich flehen, dort in dem Vermögen jener Hunderttausende deutscher Auswanderer aus dem Mittelstande, welche seit der im kaum befreiten Deutschland wieder begonnenen Freiheitsunterdrückung in jährlich größeren Schaaren dem Vaterland und seinem Steuer- und Beamtendruck ihr Vermögen entziehen, um es den Ihrigen in eine neue Welt zu retten, und welche in ihr neues Vaterland aus dem alten die letzte traurige Erfahrung mit hinüber nehmen, daß, wenn der Angehörige anderer, wenn der Angehörige freier Nationen selbst in der Fremde, in fremden Seehäfen und auf dem Weltmeer, stolz auf den Schutz seiner Nationalregierung sich berufen darf, der Deutsche überall schutzlos und ungestraft beraubt oder mißhandelt wird?

5) Und darf denn wohl die verantwortliche Regierung des kleinen deutschen Staates, soferne etwa sie für sich allein für das große Vaterland die Rechte und Interessen nicht zu schützen vermag, und die verderblichsten Mißgriffe nicht unmittelbar selbst beging, und soweit sie auch in einer mildern Verwaltung von despotischen Bedrückungen sich frei hielt, auch die Verantwortlichkeit für jene Verletzungen von sich abweisen? Sie könnte es allerdings, wenn und in so weit sie vollständig ihre Pflichten, sie zu verhindern, erfüllte, soweit sie vor Allem ihrerseits treu und vollständig ihrem Lande die Volksfreiheit und freie Entwicklung, und ihre Grundbedingung, die freie Entwicklung der Wahrheit gewährt und durch das Beispiel ihrer deutschen Treue, so wie durch die Preßfreiheit und ihre kräftige Mitwirkung unterstützt, in jeder Abstimmung über die gemeinschaftlichen Bundesverhältnisse, für treue Erfüllung und Heilighaltung aller deutschen nationalen Rechte und Interessen energisch wirkte und kämpfte. Der gegenwärtige deutsche Zustand wäre alsdann, er wäre bei der freien Presse in einem einzigen deutschen Staate völlig unmöglich gewesen, er wäre jedenfalls von seiner Regierung nicht mitverschuldet.

Eine Regierung kann aber die solidarische Mitverantwortlichkeit nicht von sich abwenden, so wie sie all' Jenes nicht that, soweit sie selbst das reactionäre System und insbesondere die Wahrheitsunterdrückung in ihrem Lande und im Bunde schuldvoll duldete, mitbeschloß und förderte; wenn sie vollends jemals, auch nur mittelbar, dem verabscheuungswürdigen, unheilvollen, die Majestät untergrabenden Grundsatze nachgegeben hätte, Regierungen dürften mit andern Regierungen sich gegen die Rechte und die Freiheit ihrer Völker vereinbaren, nicht ihren Völkern, wohl aber den rechtswidrigen Vereinbarungen schulde und gelte die fürstliche Treue. Schon allein aber eine verfassungswidrige Unterdrückung der für den Schutz des ganzen deutschen Nationalrechts wichtigen Stimme der Wahrheit in dem eigenen deutschen Volksstamme, vollends aber jede Mitwirkung zu ihrer Unterdrückung im ganzen deutschen Vaterlande, sie macht jeden Mitwirkenden zum wahren Mitschuldigen an aller, nur allein unter dem Schutze solcher gemeinsamen Wahrheitsunterdrückung möglichen beharrlichen Rechts- und Freiheitsunterdrückung im Innern deutscher Staaten, wie für die nur durch sie möglichen Verwahrlosungen der nationalen Interessen nach Außen. Er ist mitschuldig, und jede etwa ausbrechende nationale Entrüstung würde ihn mitverantwortlich machen für alle die jammervolle Polizeiangst und Willkür gegen jede Freiheit der Wahrheit, gegen jede freie geistige und politische Bewegung in den deutschen Ländern N. N. und N. N., für die dort zerstörte Unabhängigkeit der Gerichte, und für alle unter ihrer Beihülfe durchgeführten ungerechten Verfolgun-

gen wegen angeblichen Majestätsbeleidigungen und andern politischen Anklagen, für die geheimen Kerkermorde und ihr Damoklesschwert über den Häuptern aller patriotischen Bürger, für die verderblichen und schamlosen Denunciations- und Corruptionssysteme seit der nun dreißigjährigen Reactionszeit, die in so Vielem alles Verwerfliche der Napoleonischen Unterdrückung und der verhaßten Rheinbundszeit weit überbietet.

So wie die Schuld für die hier mitwirkenden Regierungen, eben so ist die Gefahr solidarisch oder gemeinschaftlich für alle ihre Staaten, eben so aber auch das Recht der Bürger, über solches Unrecht Beschwerde zu führen, auf welches man sich täglich gegen seine eigenen Rechte beruft, und welches mit dem gemeinschaftlichen Vaterland auch sein nnd der Seinigen Schicksal mit neuem und noch größerem Unheil wie das vor den Befreiungskriegen bedroht.

6) Das in der Nation täglich sich mehrende Bewußtsein dieses Unrechts und aller dieser Verkehrtheiten trifft nun aber zusammen mit einer höchst gefahrvollen, bewegten Zeit. Wie jeder längere Frieden, so hat auch der gegenwärtige eine Reihe von Jahren einen steigenden Wohlstand entfaltet. Aber der Culminationspunkt des steigenden Wohlstandes liegt bereits hinter uns, steigende Verarmung des Mittelstandes, Vermehrung des Proletariats und Pauperismus und Communismus liegen vor uns. Gleichzeitig wird die ganze Welt, zumeist unser Vaterland, immer tiefer von den verschiedensten und insbesondere religiösen Gährungsstoffen und bewegenden Kräften lebhaft erregt, und Alles schließt zuletzt dem Hauptprinzip der Zeit, der liberalen, politischen Entwickelung sich an, verbindet sich mit ihm. Alle Bewegungen und Fortschritte ängstigen, erschüttern den gichtbrüchigen Absolutismus, stürzen ihn endlich in's Grab. Daß aber das gegenwärtig unter der Censur die deutsche Staatenpolitik beherrschende System noch ein freiheitfeindliches, Freiheit verachtendes, absolutistisches, also dem ganzen Geist der Zeit und des Volkes entgegengesetzter ist, wer mag wohl das ernstlich läugnen? Schon allein die natur- und verfassungswidrige Censur macht dieses Jedem anschaulich. Die täglich wachsende Noth, die eisenbahnartige schnelle Mittheilung in der Völkerwelt und die steigende Aufklärung vereiteln zugleich täglich mehr alle Mittel der Reaction, machen immer mehr allem Volk die Täuschung und das Unrecht und die Mittel der Befreiung klar. Wenn nun unter solchen Umständen selbst der gewöhnliche Verstand die Gefahr sieht, daß ein über kurz oder lang unausbleiblicher innerer oder äußerer Anstoß die gefährlichsten Erschütterungen bewirken kann, darf dann ein Minister oder Volksvertreter ohne Scheu vor seinem Gewissen und Eid, und ohne Erröthen vor dem öffentlichen Urtheil diese Gefahren übersehen, dürfen sie die außerordentlichsten Anstrengungen und nöthigenfalls die stärksten Mittel zu ihrer Beseitigung scheuen? Freilich, wir wissen es wohl, in solchen Zeiten machen oft die versteckten Anhänger des alten, bereits innerlich bankbrüchigen Systems, die feigen, opferscheuen oder beschränkten und manche leidenschaftlichen Liberalen gemeinschaftliche Bundesgenossenschaft gegen die Bemühung Derer, welche jetzt zugleich die Freiheit, den Frieden, das wahre Volksrecht und den Thron retten und vereinigen möchten. Die Ersten wollen gar kein wahres Volksrecht, sondern nur Schein- und leere Bittfreiheit, die Andern scheuen Opfer und verblenden sich mit jenen über die Gefahr, und die Dritten, in einseitiger Kampfesleidenschaft, hegen unwillkürlich nur Mißtrauen und Widerwillen gegen jedes monarchische und historische Recht, in deren Namen man die Freiheit befehdete, sie verzweifeln an jedem Sieg der Freiheit ohne Revolution, welche vollends von allen communistischen Schwärmern und Beutegierigen gewünscht wird. Sie übersehen die unermeßlichen Gefahren, Nachtheile und Einseitigkeiten revolutionärer und absolut radicaler Zustände. Die deutliche Auffassung von diesen aber und vollends die Pflicht muß eidgetreue, leidenschaftslose aber furchtlose Vaterlandsfreunde stärken in der gesetzlichen Erkämpfung eines würdigen, friedlichen Rechtszustandes. Seine erste Bedingung aber ist volle Freiheit der Wahrheit oder Rechtsbefriedigung, und vertrauensvolle Einigung und Kräftigung, geistige und militärische Volkswehr durch sie. Und ist es nun nicht auch in Deutschland nach der furchtbarsten dreißigjährigen und dennoch täglich vergeblicheren Reaction gegen die Volksfreiheit Zeit, ist es nicht die höchste Zeit für die Fürsten und das Volk, mit voller Entschiedenheit und Wahrheit, diesem einzigen möglichen Rettungsanker das Staatsschiff anzuvertrauen? Ist es nicht die höchste Zeit, zugleich mit der Wahrheitsunterdrückung und Lüge der Censur auch alle jene vertuschende und beschönigende höfische, diplomatische und landständische Phrasenmacherei und Lüge über die vaterländischen Zustände aufzugeben, welche doch Niemanden mehr befriedigt oder täuscht, sondern nur die Mißstimmung und das Mißtrauen vermehrt! Und wird man alsdann, nicht, ehe sie zu spät dieselbe erfahren, den Gewaltigen die Wahrheit sagen, daß in den gegenwärtigen unnatürlichen und lügenhaften Zuständen gerade durch sie jeden Tag mehr das Vertrauen, der Glaube, die Pietät und Anhänglichkeit selbst gegen die wohlthätigsten monarchischen Rechte geschwächt werden und dagegen die Verzweiflung, die deutsche Nationalehre und Freiheit auf gesetzlichen

Wegen zu erlangen und die Hinneigung zu extremen Zuständen wachsen?

Diese und ähnliche Fragen und Erwägungen mußten uns in unser jetzigen Lage vor die Seele treten, als wir die Ausführungen des Motionsstellers über unser wesentlichstes Verfassungsrecht, über seine wiederholtesten und beharrlichsten Verletzungen und endlich über Das, was uns die Pflicht zu seiner Vertheidigung und Herstellung gebietet, gründlich und allseitig zu prüfen hatten. Fassen wir nun für's erste die unermeßliche Wichtigkeit des Rechts selbst in's Auge, sodann jene Verletzungen: die Aufhebung unseres Preßgesetzes durch bloße Regierungsverordnung, die Nichtvorlage des zugesagten neuen Gesetzes zur Regelung der Preßverhältnisse, die selbst die Carlsbader Beschlüsse überschreitende Ausdehnung der Censur auf innere und außerdeutsche Verhältnisse, vollends die selbst die Grenzen jener Regierungsverordnung weit überschreitende absolut willkürliche Wahrheitsunterdrückung und Fälschung der Censur — und erwägen wir endlich jene eigenthümlichen Zeitverhältnisse und ihre uns durch sie aufgelegten Pflichten, alsdann wird zunächst folgendes Hauptergebniß für uns und die Regierung sich herausstellen: die Anträge des Motionsstellers, wenn wir dieselben zu den unsrigen machen, unterscheiden sich ihrer inneren Wesenheit nach weit von gewöhnlichen Motionsbitten um Gesetzesvorlagen oder andere neue Einrichtungen und Maßregeln, welche die Regierung, ohne die Verfassung zu verletzen, gewähren oder abschlagen kann, deren Verweigerung also auch die Stände zu irgend weiteren Schritten, als zu einer Erneuerung der Bitte auf späteren Landtagen wohl nicht veranlassen wird. Nein, die gegenwärtigen Anträge verlangen die Aufhebung der größten und der beharrlichsten Verletzungen unserer allerwesentlichsten Verfassungsrechte, welche die Regierung rechtlich, und wenn ihr die Verfassung heilig ist, nicht verweigern darf. Wenn diese hohe Kammer jetzt ihre pflichtmäßige Bemühung um Aufhebung dieser Verletzung vorerst weder in der Form der Anklage oder Beschwerde, noch verbunden mit einer, bei etwaiger verweigerter Rechtshülfe vielleicht später nothwendigen weiteren Maßregel, ausüben wollte, so wird wohl die mildere Form am wenigsten für die hohe Regierung einen Grund abgeben, die ganze, ernste, verfassungsmäßige Natur und Bedeutung unserer Anträge geringer anzuschlagen; die Erwägung der ebenfalls ernsten Zeitverhältnisse wird ihr sicherlich ebenfalls Beweggründe für das Rechte geben. Diese milde Form wird eben so wenig die Energie der Kammer in jeder verfassungsmäßigen Vertheidigung unseres schwer verletzten wesentlichsten, in den heutigen Zeitverhältnissen vollends unentbehrlichen Rechts unserer beschworenen Verfassung lähmen können. Wollen wir nun zuvörderst diesen allermildesten Weg zur Schützung unserer Verfassung nochmals versuchen und zugleich bei unsern Anträgen streng jene Natur einer Rechtsforderung der Aufhebung von Verfassungsverletzungen festhalten und deshalb von diesen Anträgen Alles ausschließen, was nicht sonnenklar diese bedeutungsvolle Natur an sich trägt, so müssen wir die Vorschläge des Motionsstellers im Wesentlichen zu den unsrigen machen. Klar ist zunächst der erste Antrag der Motion 1) a. als Pflicht und Recht für die Landstände und für unsere Regierung begründet, der Antrag nämlich, daß die Regierung alsbald bei der deutschen Bundesversammlung und auf jedem andern zweckmäßigen Wege auf das Entschiedenste und Beharrlichste für die endliche Herstellung vollkommener Preßfreiheit für ganz Deutschland wirken lasse. Es ist dieses nichts Anderes, als die Forderung einer endlichen Verwirklichung des Bundesgrundvertrags in der wesentlichsten Rechtszusicherung für die ganze Nation, einer Verwirklichung, welche der Bundesgrundvertrag selbst für so wesentlich erklärt, daß er dieselbe schon von der „ersten Sitzung der Bundesversammlung" forderte. So sehr hatte man schon mit dem Beginne der Befreiungskriege, die während ihrer und der Wiener Congreßverhandlungen ganzer Dauer fast überall in Deutschland thatsächlich freie Presse nicht blos als ein den deutschen Bürgern vorzugsweise wichtiges und theures, sondern auch als ein zur Einheit und Macht des Nationalgefühles, zum kräftigsten gemeinsamen Schutz des Bundes unentbehrliches Recht, als Recht und Pflicht für Alle erkannt. Die Nation, die Bürger wie die Regierungen, haben dieses Recht angenommen, wohlerworben und geltend gemacht, die Regierungen, indem sie die Bundesacte sanctionirten und verkündeten und indem sie, so wie die Regierungen von Hessen, Mecklenburg und Holstein, die frühere völlige Censurfreiheit ihrer Länder erhielten; andere, indem sie, wie Würtemberg und Nassau, alsbald und noch vor Einführung ihrer Verfassung durch besondere Gesetze alle Censur abschafften; andere, indem sie, wie die von Weimar, in ihrer einstimmig und unbedingt vom Bund garantirten Verfassung die volle Preßfreiheit verkündeten; andere, indem sie, wie die Badische, dieselbe durch die Verfassung und in einem nach ihr entworfenen Preßfreiheitsgesetz in's Leben riefen, — die deutsche Nation aber und insbesondere das badische Volk, indem sie durch alle ihre Organe, durch ihre Schriftsteller, ihre Ständeversammlung einstimmiger, wiederholter und angelegentlicher das Recht der Preßfreiheit als irgend

ein anderes Recht forderten. Alle fühlten die moralische, die durch die Religion der Wahrheit geheiligte, die bürgerliche und politische Wohlthätigkeit der Wahrheitsfreiheit. Die Begründer des deutschen Bundes, als sie in ihrer zugesagten Wiederherstellung eines allgemeinen Rechtszustandes den Schutz allgemeinen Nationalgerichts und anderer früheren Rechte aufgaben, wollten sie durch den gewaltigen Schutz einer nationalen deutschen Preßfreiheit ersetzen. Alle Freunde staatsbürgerlicher Freiheit erkannten die Wahrheit der Worte des britischen Staatsmannes (Sheridan), welcher sagte: „Lieber kein Parlament, als keine Preßfreiheit, lieber auf die Verantwortlichkeit der Minister, auf die Habeascorpusacte, auf das Steuerbewilligungsrecht verzichtet, als auf die Preßfreiheit, denn diese würde doch alle jene Güter wieder schaffen." Ohne sie aber würden selbst jene andere Rechte wirkungslos und in Werkzeuge des Eigennutzes und der Tyrannei umgeschaffen werden. Alle Sachkundigen erkannten schon damals, und in der nun dreißigjährigen Dauer der Ausnahmsmaßregeln des Bundes erprobten auch die deutschen Bürger die Grundschlechtigkeit und die heillosen Wirkungen der Censur. Wir Alle, wir fühlen die Richtigkeit der auf diese reiche Erfahrung aller möglichen Versuche gegründeten Worte eines hochachtungswürdigen deutschen Staatsmannes (Jaup): „Manchem fällt es wohl schwer, sich von der Censur zu trennen, daß sie aber in erträglichen Schranken und ohne Geistesdruck und ohne höchst empfindlichen Nachtheil auch nur möglich sei, dieses ist noch Niemanden gelungen, auch nur einigermaßen zu beweisen und die Geschichte der Völker spricht auf das Bestimmteste dagegen" Auch wagen es selbst die Vertheidiger der Censur nicht, Angesichts der Bundesgesetze und den in ihrer Verhandlung ausgesprochenen Zusagen und Absichten ihrer Begründer die Lüge öffentlich auszusprechen, nicht Freiheit der Presse, sondern ihre Vernichtung durch Censur sei in der Bundesacte allen deutschen Bürgern als „ihr Recht" zugesagt worden. Sie wagen nicht, die den deutschen Fürsten und den Bund tief herabsetzende, zur gefährlichsten Unzufriedenheit aufreizende Schmähung gegen dieselben, die Freiheit der Wahrheit sei mit ihnen und mit ihrem Bestand unvereinbar, und sie wollten so heiliges Wort und urkundliches wohlerworbenes Recht brechen, sie wollten dauernd vor allen andern Nationen allein die deutsche des höchsten wesentlichsten Rechts und der Ehre der Mündigkeit unwürdig, sie wollten, so wie das dänische Preßgesetz, vorübergehend verurtheilte preßfreche Frevler, so die ganze deutsche Nation, alle ihre schuldlosen Bürger, alle ihre edelsten Geister bleibend zu einer der Censur unterworfenen Sträflingsklasse erniedrigen. Wer, wenn nicht die erwählten Volksvertreter, sollen den Regierungen gegenüber die Pflicht haben, ihnen wohlmeinend die ganze wohlthätige, schützende und rettende Wahrheit über die Volksstimmung auszusprechen! Da, wo so sonnenklare Verletzungen der heiligsten Verfassungsrechte vorliegen, wie hier, wo seit länger als einem Vierteljahrhundert alle milderen Worte über dieselbe sich vergeblich bemühen, die ganze Größe der Verletzung und der Wichtigkeit für die Bürger fühlbar zu machen, wo sie vielmehr völlig wirkungslos verhallen, wird es da nicht auch heilige Pflicht, das tief verletzte Volksgefühl — ehe es vielleicht in schwere Thaten übergeht, mit den der Wahrheit angemessenen starken Worten auszusprechen! Nun, so sprechen wir es denn aus, nach unseren Erfahrungen und mit dem ernsten Hinblick auf die zuletzt unvermeidlichen unglücklichen Wirkungen der erniedrigenden und verletzenden Wahrheitsunterdrückung und der Ausnahmszustände — ähnlicher Wirkungen, wie sie 1830 in Frankreich und Belgien und selbst in mehreren deutschen Ländern eintraten, wie sie jetzt auf's Neue in Portugal vor uns stehen und anderwärts sich vorbereiten — sprechen wir es aus, nach dem bereits bis zum Uebermaß verlängerten viertelhundertjährigen Bestand jener nur auf damalige Zeitumstände gegründeten Carlsbader Ausnahmsgesetze (s. §. 3 derselben), daß eine so ungemessene Verlängerung endlich die Geduld unseres Volkes erschöpft, daß es die offenbar bundes- und verfassungswidrige, die verderbliche und beschimpfende Censur endlich unerträglich findet, daß dieselbe sein Vertrauen auf öffentliche Treue und Gerechtigkeit zu erschüttern droht. Und was wäre — so erneuern wir die Worte des ehrenwerthen Motionsstellers — was wäre das für ein Volk, bei dem es anders wäre — was wären das für Volksvertreter, welche die Wahrheit nicht hinlänglich deutlich aussprächen, welche nicht im schlimmsten Falle mindestens von sich die Verantwortlichkeit abwenden wollten, wenn man endlich allzu lange auf die vermeintlich unerschöpfliche Geduld hin sündigen wollte. Schon um die Ehre ihres Verstandes zu retten, müssen sie es ja unzweideutig ausdrücken, daß sie nicht zu den Thoren oder feigen Schmeichlern gehören, die bei der Untergrabung der Fundamente eines Staatssystems doch bis zum Momente des Einsturzes der hohen Weisheit seiner mächtigen Lenker schmeicheln, um alsbald nach erfolgtem Sturz, so wie nach dem unseres Reiches oder nach dem des Rheinbundes oder nach dem des französischen Restaurations-Königthums mit staatsweiser Miene auszurufen: Ja, das mußte Jeder einsehen, daß es nicht anders kommen konnte! Diese Ausführung

unserer Ueberzeugung enthält die Rechtfertigung und die Begründung der Nothwendigkeit des Antrages des Motionsstellers 1, a und ebenso die der übrigen Anträge, insbesondere des Antrags unter 1, b. Unwidersprechlich begründet sind diese Anträge, unter den Voraussetzungen, in denen Sie, meine Herren, einstimmig mit uns sind. Diese sind die nachfolgende: Die deutsche Nation, das badische Volk und die deutschen und badischen Bürger sind nicht rechtlos, nicht Sclaven oder Sachen. Der Bund und die Regierungen haben also keine grenzenlose Gewalt, sondern ebenso heilige Rechtspflichten und Rechtsgrenzen gegen dieselben, als Rechtsansprüche. Es gilt noch das ewige und das urkundliche Recht in Deutschland. Klar ist, meine Herren, das, was so oftmals in diesem Saale und auch in der Motion ausgeführt wurde, daß nach dem Bundesgrundvertrag §. 18 und nach dem Grundvertrag unseres Landes (§. 17) die Preßfreiheit und insbesondere die Gültigkeit unseres verfassungsmäßigen Preßgesetzes von 1831 als ein wohlerworbenes Recht der badischen Regierung wie der badischen Bürger rechtlich fortbestehen, und daß die Censur jenen Grundverträgen widerspricht und mithin rechtswidrig und rechtsungültig ist. Es ist klar, daß insbesondere

a. die Bundesacte als der „Grundvertrag und als erstes Grundgesetz des Bundes," als die Grundbedingung und Grenze der Zuständigkeit für jeden Bundesbeschluß, durch einen solchen gar nicht rechtsgültig aufgehoben werden kann; (Bundesacte § 1, 2, 7. Wiener Schlußacte von 1820. §§. 1—4, 9, 10, 13, 17, 19, 25, 55, 56, 60, 64—66, 75. S. weitere Belege und Ausführung in den wichtigen Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation. S. 52 ff.);

b. daß eine Aufhebung der badischen Verfassungsrechte und verfassungsmäßiger Gesetze, wie das Preßgesetz von 1831, nur durch Vereinbarung mit den Ständen rechtlich möglich ist (S. die vorigen Citate);

c. daß eine Aufhebung derselben, auch abgesehen hiervon, jedenfalls nicht durch einen Bundesbeschluß rechtlich möglich ist, weder durch einen organischen Bundesbeschluß, welcher so wie auch Verfügungen über besondere Rechte und namentlich Verfassungsrechte einzelner Staaten (jura singulorum) durchaus Stimmeneinhelligkeit erfordert, die aber in Beziehung auf die badische Stimme hier rechtlich unmöglich ist (Bundesacte § 6. Schlußacte §§. 13, 15), noch auch durch Beschlüsse der engern Bundesversammlung, wie alle Carlsbader und andere Bundesbeschlüsse über Preßsachen, weil diese nach der badischen Verfassung §. 2 und der (Bundesacte §. 6, 7 und Schlußakte §§. 13, 15, 55) am allerwenigsten die jura singulorum, die besonderen Verfassungsrechte der badischen Bürger, rechtsgültig ändern können. Außerdem sollten bekanntlich die im §. 18 der Bundesacte den deutschen Bürgern zugesicherten Rechte, also auch die der Preßfreiheit eben so wie die Auswanderungsfreiheit nur ein bundesgesetzliches Minimum solcher Rechte bestimmen, dabei aber jeder souveränen Regierung und Verfassung die Ertheilung des Mehreren freilassen. (S. die citirten wichtigen Urkunden. (S. 52 ff.). Alles dieses hat auch diese Kammer stets, und so namentlich auch die Kammer von 1833 in dem von Mittermaier verkündeten Beschluß anerkannt.

Auch erkannten die beiden Kammern und die badische Regierung einstimmig mit den ersten deutschen Staatsrechtslehrern (mit Klüber, Jaup u. A.) unser badisches Preßgesetz als vereinbar sogar mit den Bundespreßbestimmungen an (selbst wenn diesen nicht alle jene obigen Rechtsgründe entgegenstünden). Diese Beschlüsse haben nämlich, wie zuerst meine Motion über die Preßfreiheit ausführte, und die später bekannt gewordenen Verhandlungen der Carlsbader Beschlüsse bestätigen, (S. Jaup im Staatslexicon Art. Preßfreiheit S. 369) deßhalb nirgends Censur verordnet und mit absichtlicher Zurücknahme der zuerst vorgeschlagenen Censur, die Mittel der Verhinderung von Preßlicenz ausdrücklich „dem freien Ermessen der einzelnen souveränen Regierungen überlassen," weil die Censur von einzelnen Mitpaciscenten verworfen wurde, weßhalb auch die späteren Bundesgesetze sie nicht erwähnen. Bundespreßgesetz Art. 1 und 2. Verhandlungen der Carlsbader Beschlüsse. Sitzung 1 und 16.

Weder eine zu Ausnahmsmaßregeln auffordernde Gefahr, noch die Nothwendigkeit einer Censur nach den Carlsbader Beschlüssen vermögen wir anzuerkennen. Sogar aber bei einer augenblicklichen Staatsgefahr darf in constitutionellen Staaten auch die augenblickliche Abänderung oder Suspension der Verfassungsrechte nur unter Zustimmung der Stände (S. Schlußacte Art. 55 und 56), niemals aber nur durch einen zu solchen Beschränkungen unberechtigten völkerrechtlichen Bund ausgesprochen werden, welches auch Bayern ohne Widerspuch des Bundes öffentlich klar anerkannte, indem es die Carlsbader Beschlüsse und die Schlußacte durchaus nur mit dieser ausdrücklichen Beschränkung als in Bayern vollziehbar publizirte, nämlich:

„Mit Rücksicht auf die uns zustehende Souveränetät „nach der von uns unserm treuen Volk ertheilten Ver-

„fassung und nach den Gesetzen unseres Königreichs.
„(S. Klüber §. 504.)"

Deßhalb vollzog es auch die Carlsbader Beschlüsse nie weiter, als seine Verfassung erlaubte.

Wollte man nun aber von alle dem absehen und auch entschuldigend annehmen, daß auch die Carlsbader Beschlüsse nicht als Mittel eines den Bundesgrundlagen wie den Landesverfassungen entgegengesetzten politischen Systems, sondern wegen angeblicher temporärer staatsgefährlicher Verhältnisse, als temporäre Nothmaßregel, die verfassungsmäßige Preßfreiheit durch Censur beschränken sollten und der Bund solche temporäre Nothmaßregel dem Land einseitig vorschreiben könnte, so ist es doch sicher, daß selbst eine Entschuldbarkeit für ihren Eintritt und ihre Fortdauer durchaus erfordert:

a. eine durch besondere, ausnahmsweise Ereignisse begründete dringende gegenwärtige Gefahr, eine gegenwärtige wirkliche Noth für das Leben oder die Existenz der Staaten und ihrer Regierungen, oder des Bundes;

b. die augenblickliche Beendigung der Ausnahms- und Nothmaßregel und den Wiedereintritt der Vollgültigkeit der regelmäßigen Gesetze und Verfassungsrechte, sobald die durch vorübergehende Ausnahmsverhältnisse begründete Existenznoth verschwunden ist.

Es wäre, wie schon angedeutet worden, beleidigend für souveräne deutsche Staaten und Regierungen, für den deutschen Bund und die Nation, wollte man sie bleibend als im Zustand außerordentlicher gegenwärtiger dringender Gefahr oder als in Existenznoth befindlich darstellen. Zwar gerade nur durch die Bundesverhältnisse und für ihre Erhaltung hat man die Censur rechtfertigen wollen. Viel richtiger aber behauptet man, daß gerade so in Beziehung auf den Bundesverein wie auf den einzelnen Staat die Wahrheitsunterdrückung nur zur Erhaltung des Verkehrten nöthig und wirksam ist, das Gute und die Kraft des Bundes aber verhindert, ja daß die Wahrheitsfreiheit dem Bundesverein doppelt unentbehrlich ist. Nie wird in einem Bunde das wahre gemeinschaftliche Interesse des Vereins und aller Vereinsglieder, sondern nur das despotische Interesse Einzelner, welche die andern Bundesglieder, oder die Verblendung dieser, welche ihre Bürger unterdrücken wollen, beides auf Kosten des Bundes, die Wahrheitsunterdrückung fordern. Dieses bedarf einiger Erläuterung. Ein Bund und jede politische Einrichtung, die nicht mit der Freiheit der Wahrheit und der öffentlichen Meinung, die nicht mit dem ersten und wesentlichsten staatsbürgerlichen Rechte und mit seinem Schutz aller übrigen Rechte, die nicht mit der Ehre und Würde und Bestimmung freier Nationen bestehen könnten, wären schlechthin verwerflich. Es wäre ihnen das verdiente Todesurtheil durch solche Erklärung gesprochen. Sie hätten mit ihr die Achtung im In- und Auslande verscherzt und den höchsten Schutz, den der Nationalkraft und des nationalen Vaterlandsstolzes von sich geworfen. Auch hat in der That noch Niemand geglaubt, daß für die kräftige Sicherung und Entwicklung des schweizerischen und nordamerikanischen Staatenbundes die Preßfreiheit aufgehoben werden müsse. Wohl aber ist die Todeskrankheit des Staatenbundes des deutschen Reiches gerade vorzugsweise durch die Wahrheits- und Freiheitsunterdrückung der Censur herbeigeführt und gefördert worden. Sobald man in ihr das Heil sucht, gelangt man durch unwillkürlich fortziehende Folgerichtigkeit bald zu dem Unbegreiflichsten, das zeigt uns der bejammernswerthe Zustand unserer deutschen politischen Presse. Alle jene gehäuften exorbitantesten Bundesmaßregeln gegen die freie Presse, jene Bundesverbote über allgemeine deutsche Nationalmaßregeln, oder

„sowohl über die Verhandlungen der hohen Bundesver-
„sammlung selbst, als auch über die Geschäfte aller von
„ihr abhängigen Commissionen"

in Zeitungen irgend ein Wort der historischen Mittheilung oder der Berathung aufzunehmen (S. Bundesgesetz vom 5. Jan. 1824, §. 4); ferner jene früher in Deutschland und bei allen gesitteten Nationen unerhörten, allgemeinen verwüstenden Verbotsmaßregeln gegen alle Werke ganzer Classen von Schriftstellern und einzelner Schriftsteller und Verleger — die Verbote der Mittheilungen über Verhaftungen und aus den Criminalprozessen der politisch Verfolgten; die Verbote über die freien Mittheilungen aus landständischen Verhandlungen — zuletzt sogar die Verbote der Censurstriche — (Klüber, Fortsetzung der Quellensammlung zu dem öffentl. R. des D. B. S. 87); — alle diese und ähnliche Maßregeln des deutschen Nationalbundes haben sie die Macht und Würde des Bundes und der deutschen Nation nach Außen, seine Achtung und Liebe im Inneren wohl vermehrt und gekräftigt? Ja, kann ein deutscher Mann von Ehre nur ohne Erröthen oder ohne Empörung seiner Gefühle solcher deutschen Nationalmaßregeln gedenken! Im Gegentheil aber ist einer nur durch ein Bundesband vereinigten Nation die vollkommene Preßfreiheit noch ungleich dringender nothwendig und zugleich, wie schon der Bundestagsgesandte Hr. v. Berg in seinem Bundesbericht über die Preßfreiheit ausführte, weit weniger gefährlich, als für einfache Monarchien und Republiken. Sie ist dringender nothwendige, weil die eigentliche Kraft

der Vertheidigung wie der Kultur für eine Nation in ihrer Einheit, in ihrer nationalen, geistigen und politischen Wechselwirkung und Einigkeit besteht, weil diese und ihr Gemeingeist die Erhaltung des Bruderbandes unter ihren Gliedern bei der Trennung in viele Staaten natürlich ungleich mehr einer fortdauernden geistigen und politischen Mittheilung bedürfen. Eben so aber bedarf auch die Grundlage aller höheren Volkskraft, aller dauernden Nationalkraft nämlich die Freiheit der Bürger in Bundesstaaten doppelt der gemeinschaftlichen freien Presse, der freien Mittheilungen. In kleinen monarchischen Staaten, wie sie nur in dem Bunde sich finden, ist die Freiheit ohnedem sehr bedrängt durch die allgemeinere Abhängigkeit vom Hof und überhaupt durch die kleinlicheren machtloseren Staatsverhältnisse. Vollends aber kann hier ohne Preßfreiheit der Bund allzuleicht in eine Verschwörung der herrschenden Factionen oder der Regierungen gegen die so oft für beide unbequemen Freiheitsrechte der Bürger ausarten. Diese Freiheit der Bürger könnte allermeist wohl einer Bedrückung nur der eigenen inneren Faction oder nur der eigenen Regierung, sie kann aber nicht ihrer Bundesgenossenschaft mit fremden Regierungen widerstehen. Die Bürger fallen durch diese einer um so vernichtenderen, empörenderen Unterjochung, selbst von fremden Regierungen anheim, da einer solchen Bedrückung nicht einmal die Milderungen wechselseitiger Liebe und des Vertrauens, so wie des gemeinsamen Interesses zwischen dem eigenen Landesfürsten und seinen Unterthanen zu Seite stehen. Alle Rechtsforderungen und alle Bitten an das Herz, an das Rechtsgefühl, an das Vertrauen des eigenen Fürsten werden hier abgewiesen mit Berufung auf den harten Willen der Auswärtigen, oder des Bundes.

Es ist auch die Preßfreiheit oder vielmehr ihr etwaiger Mißbrauch zu verbrecherischer Gefährdung der friedlichen gesetzlichen Ordnung, zu Bewirkung von Revolutionen in einem Bundesstaat ungleich weniger gefährlich, als in einer einfachen Monarchie oder Republik. Hier könnte wenigstens denkbarer Weise durch dieselbe leichter eine schnelle leidenschaftliche Bewegung die ganze Nation ergreifen und zu revolutionärem Umsturz mit fortreißen, als die in getrennte Staaten getheilten Volksstämme eines Bundesstaates. Hier ist schon wegen der Trennung und Besonderheit in vielen Verhältnissen und Interessen, und wegen des Umstandes, daß heute, wo vielleicht diese Regierung ihre Unterthanen besonders zum Unwillen reizt, die der anderen zufrieden sind, die Gefahr gemeinschaftlicher revolutionärer Erhebung in der That weit weniger groß. Ueberhaupt aber ist es ja Thatsache, daß niemals gesetzlich geregelte Preßfreiheit, sondern nur ihre despotische Anfeindung und Unterdrückung zur Revolution reizte. In unseren gegenwärtigen Zuständen und Verhältnissen herrscht ebenfalls nur allein über die Vorenthaltung des zugesicherten Rechts eine innere Mißstimmung, die alsbald und nur allein durch Rechtsgewährung zu heben ist. Auch für den wechselseitigen Frieden und für die Achtung und Würde der Bundesregierungen ist nicht die Preßfreiheit, sondern nur die Censur gefährlich. Denn allgemein bekannt ist es ja, daß nur die Censur, nicht die Preßfreiheit die Regierung wegen einer etwaigen Beleidigung der Schriftsteller verantwortlich macht und immer neuen Vorwürfen und Anmuthungen aussetzt, welches alles verschwindet, sobald die Regierung den freien Gebrauch der Schrift eben so wenig als den der mündlichen Worte verhindern kann, wohl aber den genügenden Gesetzen und Gerichten zur Bestrafung jedes Frevels freien Lauf läßt.

Für Einheit, Frieden und Kraft des Bundes ist ferner wenigstens eine Uebereinstimmung der wesentlichsten Verhältnisse der Verfassung, und mindestens die in der gemeinschaftlichen Achtung und Anerkennung eines rechtlichen, statt eines despotischen Zustandes, und die einer Achtungswürdigkeit der einzelnen Bundesstaaten und Bundesregierungen unentbehrlich. Dieses erkannte der deutsche Bund gerade in seiner Garantie einer repräsentativen Verfassung, der Preßfreiheit, der Auswanderungsfreiheit, kurz der allgemeinen deutschen Staatsbürgerrechte. Weil aber die im Uebrigen völkerrechtliche Natur des nationalen deutschen Bundesvereins so wenigen unmittelbaren Bundesschutz für jene wesentliche Uebereinstimmung geben konnte, so war gerade die allgemeine deutsche Preßfreiheit das wesentlichste und trefflichste Mittel, um auf einem freien, friedlichen, mittelbaren Wege allmählig jene Uebereinstimmung herbeizuführen, und so die deutsche Nationalität, und nationale Einheit und Kraft, und mit ihr die höchste Einheit, Kraft und Ehre des Bundes selbst zu fördern. Die etwaigen verschiedenen oder gar sich widersprechenden Regierungsmaximen in den verschiedenen Bundesstaaten sind also nicht, wie Manche glaubten, ein Grund gegen die Preßfreiheit, sondern sie und ihre nothwendige milde Ausgleichung ist ein neuer Grund für die bundesmäßige Nothwendigkeit und die unersetzbare Heilsamkeit der Preßfreiheit. Erkannten ja doch selbst alle Bundesregierungen in der Verhandlung und Einleitung zum Bundesschiedsgericht die Nothwendigkeit und Heilsamkeit an, daß alle Bundesregierungen einen so viel möglich übereinstimmenden Gang in Beziehung auf ihre innere Landesverwaltung einschlügen. Nur Feinde der Ehre und Freiheit des deut-

schen Vaterlandes aber könnten durch Unterdrückung der Preßfreiheit nur Schutz für die Nichterfüllung des bundesmäßig verheißenen deutschen Rechtszustandes in den deutschen Bundesländern, und für eine durch Uebergewalt der Mächtigen zu bewirkende Gleichmäßigkeit der Despotie wünschen. Redliche Staatsmänner dagegen werden stets die Preßfreiheit als das trefflichste und das ächt bundesmäßig: Mittel zur Bewirkung jener Uebereinstimmung erklären. Auch darf man an ihre Weisheit die Frage richten, ob ein Zurückbleiben einzelner Staaten in der Erfüllung jener Bundeszusagen die innere Befriedigung und Einheit schufen, und äußere Achtung und Kraft vermehrten oder verminderten, und ebenso, ob umgekehrt in irgend einem Staat, ob z. B. in unserem badischen Staat, seitdem seine Regierung dem Wunsche des Volkes und der Stände nachgab, durch verhältnißmäßiges Voranschreiten in der Erfüllung jener Rechtszusagen, innere oder äußere Achtung und Kraft ab- oder zunahm Die Achtung und Achtungswürdigkeit der Bundesregierungen leidet auch aus andern Rücksichten nur durch die Censur Menschlicherweise gibt es zuweilen Zeiten, wo es inländischen Factionen oder schlechten Rathgebern in einem Bundesstaate gelingt, den Regenten zu täuschen, sich des Regiments zu bemeistern, zu seinem und des Landes Verderben Bedrückungen, Verfolgungen, Mißbräuche, verkehrte Maßregeln durchzusetzen, welches vollends in kleinern Staaten alsbald eine doppelt drückende und gehässige Gestalt gewinnt. Wenn nun nicht blos im Inlande durch Censur die Stimme der Wahrheit unterdrückt, die Lüge und die Lügenblätter belohnt werden, sondern noch Bundescensur auf die allerunnatürlichste Weise auch die Stimme der Wahrheit in dem nächsten urtheilsfähigen Auslande, in den andern Bundesstaaten nämlich, auf gleiche Weise unterdrückt wird, alsdann hat die Tyrannei in solchem Bundesstaat eine solche Stütze, wie in keinem andern Staat. Eine solche Unterdrückung der Unschuld und Freiheit der Bürger eines verbündeten Staates im Namen des Nationalbundes ist unrechtlich und unchristlich. Solche Censur gefährdet die Achtung der Bundesregierungen wie des Bundes, weil sie ihre Achtungswürdigkeit zerstört. Sie bedroht die einzelnen Staaten mit unnatürlicher Ausdehnung und Dauer verkehrter Regierungssysteme und Zustände — sie bedroht alle übrigen Bundesstaaten mit der Verantwortlichkeit, ja vielleicht mit dem Fluch der nur durch ihre bundesmäßige Wahrheitsunterdrückung möglichen Frevel und Gräuel in dem unglücklichen Bruderstaat Sie bedroht den ganzen Bund, aus einem geachteten, mächtigen Nationalbund für Ehre, Freiheit und Recht der Nation ein mißachteter, gehaßter, in der Gefahr kraftloser Hülfebund für die Tyrannei zu werden; sie bedroht ihn mit innerer Zwietracht, mit der ansteckenden Kraft der Empörung der durch ihn unterdrückten, mit Einmischung und Unterdrückung der Fremden, kurz mit Erneuerung aller der Schanden und Gräuel, die uns früher bei dem Mangel an Freiheit der Nation trafen, und beinahe rettungslos zu Grunde richteten.

Doch wozu weitere Ausführung der unumstößlichen Wahrheit? Sie ist ja anerkannt und sanctionirt von allen deutschen Fürsten und Staatsmännern in den glorreichsten Momenten ihres Lebens, sie ist es durch die bundes- wie landesvertragsmäßige Sanction der natürlichen, für freie, gesittete Nationen unentbehrlichen Preßfreiheit. Sie ist zu unserm heiligsten, wohlerworbenen Rechte geworden, an dem wir festhalten müssen, festhalten bis zum Tode. Und wir haben, gestützt auf unser verfassungsmäßiges Recht, und beim Hinblick auf die Schmach und die Lebensgefahr seiner Unterdrückung, das Recht zum Ausspruch der vollen Wahrheit, daß diese verfassungswidrige Unterdrückung, daß die Censur auch für die Bundesverhältnisse, ihrer bisherigen Ausübung wie der Natur der Sache nach, ganz ebenso verabscheuungswürdig ist, als für den einfachen Staat. Unwidersprechlich also bleibt es in jeder Hinsicht, daß die Preßfreiheit unser bundes- und landesverfassungsmäßiges Recht ist, welches von dem völkerrechtlichen Bund und von unserer Regierung durchaus nicht ohne unsere landständische Zustimmung aufgehoben, beschränkt oder abgeändert werden kann. Klar bleibt es ebenso, daß selbst für eine augenblickliche Nothmaßregel, die Suspension der Verfassungsrechte die Zustimmung der Stände nöthig war und jedenfalls so bald als möglich eingeholt, und daß die Suspension auf ihren Widerspruch rechtsungültig wird. Sonnenklar bleibt es nicht minder, daß es eine Beleidiung des Rechtsgefühls und der Ehre und Rechte des Volkes wie der Regierung, ja eine Umkehrung und Zerstörung ihres ganzen Rechtszustandes, ihrer souveränen Würde und Verfassung wäre, eine solche augenblickliche Nothmaßregel in's Unbestimmte ihnen aufzwingen zu wollen, sie noch ferner in's Unbestimmte ihnen aufzwingen zu wollen, nachdem bereits vor einem Vierteljahrhundert die angeblichen besondern Zeitereignisse, die sie begründen und bedingen sollten, hinter uns liegen. Klar bleibt es endlich, daß, so wie das Recht, so auch die Staatspolitik der Regierung die Erklärung ihrer Beseitigung gebietet, ebenso für das Land wie für den Bund, da nur allein die Fortdauer der Unterdrückung zugesagter heiliger Rechte wirkliche Gefahr hervorruft. Somit ist es denn auch, wie schon der Berichterstatter über unser Preßfreiheitsgesetz von 1831 in der hohen ersten Kammer, der ehrwürdige Weffenberg aussprach, in Recht und Pflicht begründet, daß die badische Regierung jene vorübergehende

Nothmaßregel als für sich erloschen, als nach ihrer und ihrer Stände Erwägung für unsere Staatsverhältnisse unnöthig, als vielmehr verderblich, gefährlich und pflichtwidrig, als gegen Ehre und Eid gehend, erklärt und behandelt. Der Motionssteller hat in seinem Antrag 1, b Ihnen noch eine große Milderung jener Erklärung vorgeschlagen, welche jener ehrwürdige Prälat, welche unsere hohe Regierung und unsere beiden Kammern sofort durch die entscheidende That abgaben. Durch den Beschluß, die Sanction und die Einführung unseres Preßgesetzes von 1831 erklärten sie nämlich, sobald sie die Ueberzeugung der ursprünglichen oder fernern Unverbindlichkeit der Carlsbader Beschlüsse zur Beschränkung der später in unserm Preßgesetz sanctionirten Preßfreiheit erhielten, thatsächlich genug diese Unverbindlichkeit. Der Motionssteller schlägt jetzt vor, ein ganzes Jahr voraus die Beendigung der Beschränkung der badischen Souveränetäts- und Verfassungsrechte, die man etwa auf jene Ausnahmsmaßregel fernerhin gründen möchte, dem Bunde anzukündigen, damit während dieser Zeit zu allseitiger Zufriedenheit jene Ausnahmsmaßregel durch die Verwirklichung der im Bundesvertrag stipulirten allgemeinen deutschen Preßfreiheit ersetzt werden könnte. Indem Ihre Commission alle nach unserem Gewissen nur irgend mögliche, schonende Rücksicht mit der pflichtmäßigen energischen Forderung und Vertheidigung des uns allzulang vorenthaltenen wesentlichsten Verfassungsrechtes zugiebt, schlägt sie Ihnen eine noch etwas gemilderte Fassung jener unvermeidlichen Erklärung vor. Diese gründet sich auf folgenden Umstand: die Carlsbader Ausnahmsbeschlüsse sollten ursprünglich nur auf fünf Jahre das ordentliche Verfassungsrecht suspendiren. Spätere Bundesbeschlüsse erneuerten nach Ablauf jener fünf Jahre die Herrschaft der Ausnahmsgesetze bis zur Entwerfung des allgemeinen deutschen Preßgesetzes. Dieses in der Bundesacte selbst, im Art. 18, der Bundesversammlung für ihre erste Sitzung zur Pflicht gemacht, sollte nach wiederholten spätern Bundesbeschlüssen doch nun in der allernächsten Zeit stattfinden. Da aber auch jetzt die Erfüllung dieser so hochwichtigen Bundespflicht von Seiten der hohen deutschen Bundesversammlung noch immer auf sich warten ließ, so schien doch endlich einem Bundesmitgliede eine unbestimmte Fortdauer jener Suspension des deutschen Verfassungs- und Rechtszustandes in seinem wesentlichsten Punkte, — eine Fortdauer jener Unterdrückung der Freiheit der Wahrheit und der öffentlichen Meinung, eine Fortdauer jenes Ausnahms- und Belagerungszustandes der Nation, auf ganz unbestimmte Zeit unmöglich. Nur für sechs Jahre ertheilte dasselbe im Jahr 1834 zu dieser Erneuerung und zu einzelnen weitern Bestimmungen über die Presse seine Zustimmung. Ein Bundesbeschluß vom 29. Juli 1841 erneuerte nach Ablauf dieser sechs Jahre jene die Preßfreihei beschränkenden Beschlüsse nur noch auf sechs Jahre, nach deren Ablauf (also jetzt binnen Jahresfrist) dieselben erloschen sind, falls sie nicht durch neue Beschlußfassung erneuert werden. Unzweifelhaft ist nun die badische Regierung verpflichtet, sich endlich von jeder Erneuerung und Fortdauer solcher Ausnahmsbeschlüsse loszusagen. Die besondern Verfassungs- und Souveränetätsrechte, die jura singulorum der souveränen Bundesstaaten und ihrer Bürger sind ja so wie Beschlüsse über organische Einrichtungen und vollends über Abänderung der Bestimmung des Bundesgrundvertrags, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und ausdrücklichen Bundesbestimmungen (Bundesacte §. 7, Schlußacte §. 13), unmöglich, sie sind nicht rechtsgültig, ohne freie Einwilligung aller Bundesregierungen. Eine solche aber ist nun wieder von Seiten unserer Regierung nicht möglich und nicht rechtsgültig, wenn sie unsere beschworene Verfassung verletzt, sie ist nicht möglich ohne Zustimmung der Landstände, nicht möglich vollends bei der durch unsern heutigen Beschluß abzugebenden, durch unser Verfassungsrecht begründeten feierlichen Protestation der Volksvertreter. Eine rechtliche Regierung ist also verpflichtet, die solchergestalt rechtsgültige frühere Zustimmung nicht weiter fortdauern zu lassen. Sie ist es hier um so mehr, da die Fortdauer nur bis zur Möglichkeit definitiver Vereinbarung bestimmt wurde, und diese, die schon in der ersten Bundestagssitzung erfolgen sollte, doch sicher in Jahresfrist möglich ist. Sie ist es doppelt, nachdem bereits durch die Beschränkung der Zustimmung eines andern Bundesgliedes auf sechs Jahre die Einstimmigkeit und selbst die scheinbar formelle Gültigkeit für längere Zeit fehlt. Eine schonendere Erklärung unserer Regierung zur Wahrung ihrer beschworenen Rechte und Pflichten kann es wohl nicht geben, als wenn dieselbe in Beziehung auf ihre spätere, absolut nothwendige Verweigerung einer Bestimmung zu einem Beschluß ihre Bundesgenossen vorher von derselben benachrichtigt, um statt auf jene früheren, nun auf anderweitige Maßregeln Bedacht zu nehmen. In solcher Weise werden wir Ihnen die Fassung des Antrags 1 b. vorschlagen. Daß aber mit der Beseitigung jener Nothmaßregel auch unsere, nur durch sie factisch, niemals aber verfassungsmäßig und rechtlich gehemmte Gültigkeit unseres Preßgesetzes von 1831 von selbst eintritt, dieses ist ebenfalls klar. 1) Die Bundesbestimmung über Einführung der Preßfreiheit schließt nach der in der Motion angeführten ausdrücklichen Erklärung der

Regierung natürlich alsdann, wenn etwa die gemeinschaftliche bundesgesetzliche Ausführnng derselben auf sich warten läßt, das Recht der einzelnen souveränen Regierung nicht aus, ihren Bürgern die Verwirklichung ihrer Verfassungsrechte zu gewähren. Ganz dasselbe erklärte wörtlich und thatsächlich der erhabene Gründer unserer Verfassungsurkunde in deren Einleitung rücksichtlich der ganzen Verfassung, und zwar zu einer Zeit, wo die, damals noch erwarteten, gemeinschaftlichen Bundesbeschlüsse über gleichförmige Einführung der ständischen Verfassung ebenfalls noch auf sich warten ließen.

2) Auch enthalten ja die in der Bundesacte und namentlich im Art. 18 den deutschen Unterthanen bundesmäßig garantirten Rechte nur ein Minimum solcher Rechte. Der völkerrechtliche Bund konnte und wollte niemals den Regierungen und den Bürgern der einzelnen souveränen Bundesstaaten das Recht rauben, in Beziehung auf diese inneren Verfassungsrechte ein Mehreres zu bestimmen. (S. die citirten wichtigen Urkunden S. 52 ff.) Es würde übrigens erst alsdann, sobald als der Bund wirkliche Preßfreiheit (das heißt die Censurfreiheit, für Alles, was die Bürger auf dem Wege der Presse sprechen wollen (Jaup, im Staatslexikon, Art. Preßfreiheit, Bd. 13. S. 333) verwirklichen wird, näher zu berathen nothwendig werden, ob und wie weit etwa unsere badische Gesetzgebung jene, die wirkliche Freiheit der Presse nirgends aufhebenden gleichförmigen Verfügungen zum Schutz einer rechtlichen Preßfreiheit bereits verwirklicht hat oder sie in sich aufnehmen will. Die späteren Bundesgesetze, indem sie ausdrücklich nur von möglichst gleichförmigen Verfügungen sprechen (S. z. B. Schlußacte Art. 65), erkennen selbst an, daß in Beziehung auf jene Verfügungen Verschiedenheiten der Staatsgesetzgebungen stattfinden werden.

3) Sollte es übrigens unsere hohe Regierung für zweckmäßig erachten, an unserem, im Wesentlichen allgemein als vortrefflich anerkannten Preßgesetze einige Abänderungen zu machen, — nun alsdann wird sie den Ständen eine besondere Gesetzvorlage machen. Bis zu deren Genehmigung durch die drei Factoren der Gesetzgebung muß aber natürlich das bereits gemeinschaftlich vereinbarte Gesetz alsbald seine volle Geltung haben. Hierauf gründet sich unsere Fassung des hierauf bezüglichen Theils des Antrags 1 b.

Der Antrag 2 a. der Motion findet seine Begründung darin, daß nach den gleichförmigen Anträgen und Beschlüssen dieser Kammer, namentlich auch nach den Ausführungen des Mittermaier'schen Berichts vom Jahre 1833, die durch die Karlsbader Ausnahmsgesetze begründete gegenseitige Verantwortlichkeit der Bundesstaaten unter einander, daß also ihre Ausnahmscensur nach der Natur der Sache und der Souveränetät, nach dem Wortinhalte und nach dem Princip einer möglichst beschränkten Auslegung von Ausnahmen sich nur auf Angriffe gegen die einzelnen Regierungen und ihren Bund bezieht. — Alles, was dahin nicht gehört, bleibt also, sobald nur die Regierung will, wie es namentlich auch Baiern in wiederholten Gesetzentwürfen und Verordnungen aussprach, von der Bundesmaßregel unberührt. Selbst die Bundesverfügung, in Folge deren die einseitige und als solche rechtsungültige Regierungsverfügung unser Preßgesetz abändert, gab also zur Censur für solche Schriften jedenfalls kein Recht. Hier steht also der sofortigen verfassungsmäßigen Rechtsgültigkeit unseres Preßgesetzes und der alsbaldigen Zurücknahme der verfassungswidrigen Bestimmungen jener Regierungsverordnung nichts im Wege. Gerne wäre Ihre Commission, so wie frühere Kammerbeschlüsse, noch weiter gegangen und hätte auch die sofortige Censurfreiheit der Flugschriften unter 20 Bogen gefordert. Es ist notorisch, daß in Baiern, trotz der Carlsbader Beschlüsse, dieselbe besteht, und Baden kann nicht weniger Rechte haben, als Baiern. Nur ein Grund bestimmte die Commission, auf die von dem Antragsteller vorgeschlagene Weise unsere Anträge zu beschränken. Wir erkannten mit dem Motionssteller die durch Pflicht und Ehre dringendst gebotene Nothwendigkeit, zum Schutze unseres so schwer und lang beeinträchtigten wichtigsten Verfassungsrechts endlich, soferne unsere wiederholtesten Bitten bei unserem Ministerium auch diesmal eben so wenig wie früher eine Beachtung finden sollten, alle unsere verfassungsmäßigen Mittel zu gebrauchen. Für einen solchen, nicht zu hoffenden, traurigen Fall schien es uns nun sehr wichtig, daß unser rechtliches Verlangen ein völlig klar und unbestreitbar verfassungsmäßig begründetes und ein ebenso klar alsbald für eine verfassungsmäße Regierung zu befriedigendes sein müsse.

Nun ist aber doch nicht zu läugnen, daß eben so gewiß, als unser sämmtliches übriges Verlangen unbestreitbar ist, ebenso gewiß auch in den Carlsbader Beschlüssen, deren Nichterneuerung und Nichtbeachtung wir ja von unserer Regierung erst nach Jahresfrist verlangen, die Flugschriften unter 20 Bogen den Zeitschriften ganz gleich gesetzt werden. Es könnte also wenigstens der Zweifel entstehen, ob ihre Freilassung in Baiern die gleiche Freilassung in Baden an sich schon genügend rechtfertige. Dagegen ist ebenfalls wieder die Verfassungsmäßigkeit und alsbaldige Vollziehbarkeit des Antrags 2. b. völlig unbestreitbar. Das verfassungsmäßige Preßgesetz von 1831 verwirklicht für alle

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badener das kostbare Recht vollkommener Censurfreiheit, enthält aber zugleich eine Censurinstruction für den Fall, daß bei gewissen Schriften der Schriftsteller die Censur der Verantwortlichkeit vorzieht. Einer Anforderung des Bundes, unser Preßgesetz in bessere Uebereinstimmung mit den Carlsbader Beschlüssen zu setzen und dem Drang der Umstände nachgebend, legte unsere Regierung in einer einseitig erlassenen Regierungsverordnung jene Anforderung dahin aus, daß die Censur jener Schriften jetzt stets nothwendig sei. Sie wies dabei den Censor auf die Worte der Bundesgesetze und auf jene gesetzliche Censurinstruction hin. Letztere forderte den Strich solcher Preßmißbräuche, die nach unserm Preßgesetz strafbare Vergehen bilden würden. In solcher Weise also bestimmte und bedingte sie selbst den Wiedereintritt der Censur.

Diese einseitige Verordnung ist nun zwar nach unserer Verfassung und nach allen Erklärungen der Kammer als verfassungswidrig auch nicht rechtsverbindlich für uns. Doch entschuldigte sie die Kammer mit der augenblicklichen Noth der Umstände, verlangte nur, statt ihrer, alsbaldige neue Gesetzesvorlage zu einer verfassungsmäßigen, der Preßfreiheit günstigeren Regelung der Preßgesetzgebung, die auch die Regierung zusagte und zugleich versprachen die Minister, die Presse über innere Angelegenheiten werde auch bei der neuen Censur so gut wie frei bleiben. Von selbst aber versteht es sich doch nun, daß jene Beschränkung preßfreier Aeußerungen, welche unsere Regierung und ihre Verordnung lediglich auf jenes damalige Andringen der Bundesgewalt begründete und selbst als jenem Andringen völlig genügend erklärte, von unserer Regierungscensur nicht überschritten werden durfte. Das nach jenen traurigen Beschränkungen noch Uebriggebliebene unseres Preßgesetzes, die nach ihm noch übrige theilweise Preßfreiheit stand also jedenfalls unter dem Schutze der Verfassung und der Eide der Minister und aller Beamten. Sie war noch immer als heiliges Verfassungsrecht von unschätzbarer Wichtigkeit, und man hätte denken sollen, sie wäre gewissenhaften Ministern um so heiliger, je mehr sie es hoffentlich bedauerten, daß sie dem Volke den größeren Theil seines kostbarsten Rechts entziehen zu müssen glaubten.

Wer hätte nun nach allem Diesem solche heillose Censurwillkühr für möglich halten sollen, wie sie hundert Mal in diesem Hause nachgewiesen wurde und in den Struve'schen Actenstücken in größerer Zusammenstellung vorliegt! Wer hätte solche jahrelange Schutzlosigkeit in Beziehung auf dieselbe sich denken mögen! Wer hätte glauben sollen, daß durch hundert neue Ministerialinstructionen und Befehle an die Censoren, so wie durch deren eigene stets straflose äußerste Willkühr auch jene Schranken tagtäglich völlig überschritten, daß uns jener noch übrige Theil verfassungsmäßigen gesetzlichen Schutzes der Presse gänzlich geraubt werden würde. Und dennoch ist es leider so! Wir Alle, alle Schriftsteller und alle an den vaterländischen Angelegenheiten theilnehmenden Bürger, wir wissen es leider nur allzu gut. Wir wollen also für das traurige Gemälde dieser willkührlichen Unterdrückung und Beeinträchtigung der Wahrheit, der Ehre und der Rechte der Bürger, die durch sie Schutz suchen wollten, das Eigenthumsrecht der Schriftsteller und Verleger wie des Rechtsschutzes aller Bürger — nicht zum hundertsten Male wiederholen. Wir wollen eben so wenig Das, wodurch solche offizielle Unterdrückung und Verfälschung der Wahrheit doppelt empörend wird, die Begünstigung aller Nichtswürdigkeiten und der öffentlichen Angriffe und Lügen gegen treue Verfassungsfreunde hier auf's Neue schildern.

Soll von einer Achtung unserer Verfassungsrechte, von Heiligkeit der Verfassung und der Verfassungseide noch die Rede sein, so muß jene unser Vaterland schändende gränzenlose Unterdrückung und Verfälschung der Wahrheit alsbald aufhören. Sie müssen aufhören durch jene strenge Beschränkung der Censoren auf die in jener theilweisen Zurücknahme-Verordnung unseres Preßgesetzes enthaltene Grenzen, durch Sicherheit gegen jede sie erweiternden oder unbestimmt machenden Censurinstructionen oder Befehle.

Zwar wurden wiederholt auch die Wünsche laut, daß die Censur richterlichen Beamten anvertraut würde. Auch würden diese am leichtesten ermessen können, was nach den Strafgesetzen ein wirkliches Preßvergehen wäre und was nach den Grundsätzen und Analogien der Vergehen der Injurien, der Aufreizung zu Aufruhr und Hochverrath als die Würde, den Frieden und die Sicherheit des Bundes verletzend, zu streichen sei. Aber man setzte diesen Wünschen die Furcht entgegen, das gehässige, ja anrüchige Geschäft der Censur möge die Richter herabwürdigen und die, nach aller Erfahrung über diese Gedankenrichterei, die Censoren stets beschleichende und verderbende Willkühr möge die Gerichte in der öffentlichen Achtung erniedrigen. Auch fürchtete man, diese steten Versuchungen zur Willkühr und die Beschäftigung mit diesem politischen, die politischen Parteiansichten erweckenden Geschäfte möchten die durch unsere heutigen beliebigen Beförderungen und Zurücksetzungen schon allzugefährdete richterliche Parteilosigkeit noch mehr gefährden. Vorzüglich aber wollte man den Wahn der allzu Gutmüthigen und Erfahrungslosen durch ein Censurgericht, das nach dem Ausgeführten stets der Parteiwillkühr verfällt, dessen Aussprüche von täglich neuer Wiederholung ihrer

Willkürlichkeiten die Censoren nie abhält und dessen Entscheidungen auch für den Schriftsteller und Verleger stets zu spät kommen, kurz durch ein so durchaus krankhaftes Institut könnte die ewig verwerfliche Censur und ihre Wahrheit und das Recht unterdrückende Wirkung wesentlich gehemmt werden, nicht nähren. Man wollte den zur Besserung führenden gerechten Abscheu gegen die Censur nicht grundlos durch bloßen Schein der Besserung gemildert sehen. Ihre Commission wollte auch schon darum in dieser Beziehung keine Forderung stellen und mithin der Regierung die Wahl der Censoren, sei es aus dem Richterstande, sei es aus der Zahl der Gelehrten und der Administrativbeamten überlassen, weil sie aus den oben erwähnten Gründen diesmal alle ihre Forderungen auf die unbedingt klaren Rechtsforderungen zu beschränken für angemessen hielt.

Hiernach nun stellen wir die nachfolgenden Anträge:

„daß es dieser hohen Kammer gefällig sein möge, eine Adresse an den Großherzog zu beschließen, worin S. K. Hoheit in ehrerbietigster Form gebeten werde:

1) durch Ihren Gesandten bei der deutschen Bundesversammlung,

a. auf das Entschiedenste und Beharrlichste dahin wirken zu lassen, daß vollkommene Preßfreiheit in Deutschland hergestellt, und daß, unter Aufhebung aller beschränkenden, seit dem Jahr 1819 ergangenen provisorischen Bundesbeschlüsse, jene allgemeinen, leitenden Vorschriften, jene „gleichförmige Verfügungen" über die Preßfreiheit gegeben werden, deren Abfassung der hohen Bundesversammlung durch den Art. 18 der Bundesakte vorbehalten worden ist;

b. dabei die Erklärung abgeben zu lassen, daß, wenn ein Bundesgesetz über die freie Presse bis Ende des Jahres 1847 nicht zu Stande käme, die Großh. Regierung einer weiteren Verlängerung der provisorischen Ausnahmsbeschlüsse über die Presse unmöglich beistimmen könne, daß sie es vielmehr alsdann für ihre Pflicht halten würde, dem in Folge des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 theilweise zurückgenommenen Preßgesetze vom 28. Dezember 1831 wieder seine landesverfassungsmäßige Wirksamkeit zuzugestehen und es entweder unverändert oder mit den von beiden landständischen Kammern zu bewilligenden Abänderungen, ferner fortbestehen zu lassen.

2) Einstweilen aber Befehl ertheilen zu wollen:

a. daß alle bisherigen Preßbeschränkungen über innere Angelegenheiten des Großherzogthums, und über die Zustände in andern, als deutschen Bundesstaaten sogleich aufgehoben;

b. daß die Censurinstruktionen, dem Art. 5 der Großh. Verordnung vom 28. Juli 1832 gemäß auf das einfache legale System sogleich zurückgeführt; daß folgeweise die Censoren angewiesen werden, die Druckerlaubniß nur insoweit zu versagen, als eine Schrift der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderläuft, die Würde oder Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten außer Baden verletzt, oder deren Verfassung oder Verwaltung angreift; und insoweit als durch sie, im Sinne der §§. 18, 20, 21 und 22 des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 ein Vergehen verübt würde."

Noch sind wir am Schlusse des Berichts Folgendes zu bemerken verpflichtet. Wir erwähnten zuvor des Bundesbeschlusses vom 29. Juli 1841, in welchem auf weitere sechs Jahre die Bundesglieder provisorische Ausnahmsbeschlüsse gegen die Preßfreiheit erneuerten, und bei deren Ablauf wir von unserer Regierung die Lossagung von jeder weiteren Erneuerung verlangten. Die in diesem Bundesbeschluß auf sechs Jahre erneuerten Beschlüsse über die Presse sind, wie wir nach vor uns liegenden gedruckten Mittheilungen annehmen müssen, wörtlich den Artikeln 28—34 jener geheimen Wiener Beschlüsse von 1834, welche bekanntlich die schon in den Carlsbader Beschlüssen gemachten Beschränkungen der Presse noch sehr vermehrten, und welchen auch jene Eine Bundesregierung, welche die Carlsbader Beschlüsse auf länger als sechs Jahre zu bewilligen ausdrücklich sich weigerte, jetzt nochmals auf neue sechs Jahre zustimmte. So scheint denn hier ein Fall vorzuliegen, wo trotz jener Versicherung unserer Minister: die geheimen Wiener Beschlüsse von 1834 würden, falls sie existirten, niemals eine Anwendung zu einer Beschränkung unserer Verfassungsrechte erhalten, dennoch ein badischer Minister, nämlich der damalige Minister des Auswärtigen, Herr v. Blittersdorf, ihnen diese Anwendung zu geben beabsichtigte. Denn jetzt beabsichtigte er ja, jene Beschränkungen und ihre Verlängerung zu einem Bundesbeschluß zu machen, zu einem Bundesbeschluß über die deutschen Volks-, über unsere Verfassungsrechte, zu einem Bundesbeschluß, welcher ebenfalls ein in geheimer Sitzung verfaßter, der Nation verborgener, geheimer sein sollte. Die trotz aller unserer rechtlichen Bitten und Forderungen bestehende Fortdauer nicht blos der Carlsbader, sondern auch aller jener spätern geheimen Beschränkungen unserer Preßrechte, z. B. des Verbots der Censurstriche, des beliebigen Ausschlusses fremder Zeitungen und Zeitschriften — diese schmähliche Kränkung unserer öffentlichen Verfassungsrechte durch solche geheime Beschlüsse — sie liegt also wohl leider allzuklar vor.

Meine Herren! Es liegt außerhalb der Aufgabe Ihrer Commission für die Motion des Abg. Peter, diese Sache gründlicher zu untersuchen und zu erörtern. Es bleibt der Kammer vorbehalten, zu erwägen, was in so ernster und schwerer Sache ihre Pflicht erheischt. Wir hatten nur die unmittelbare Beziehung der Sache zu dem Gegenstand unserer Anträge über Herstellung der Preßfreiheit zu berühren. Und nur Das glauben wir gerade in dieser Beziehung noch hervorheben zu dürfen, daß wohl unser Ministerium, in ernster Erwägung dieses Zusammenhangs unserer Beschwerden über die Verletzungen unseres Verfassungsrechts der Preßfreiheit mit jenen unglückseligen geheimen Vereinbarungen, verstärkte Beweggründe für die alsbaldigste Beseitigung dieser Verletzungen finden dürfte und daß diese oder ihr Gegentheil wohl sehr natürlich das deutlichste Wahrzeichen für uns sein muß, welches Gewicht wir jenen Zusicherungen beizulegen haben, daß man niemals das beschworene Heiligthum unserer Verfassungsrechte zwischen Fürst und Volk rechtswidrigen Vereinbarungen mit Dritten unterordnen oder preisgeben wolle.

Meine Herren! Prüfen Sie, ob sich Ihre Commission vielleicht täusche, in Beziehung auf die absolute Klarheit unseres Rechts, nach welcher uns alle unsere Anträge durchaus nichts weiter zu fordern scheinen, als die Aufhebung unzweifelhafter Verletzungen unseres beschworenen Verfassungsrechtes. Neben den ewigen Rechten der Vernunft stehen all' unsern Forderungen so klare urkundliche Rechte der Bundes- und Landesverfassung zur Seite, daß seit dem Landtage von 1819 stets die einstimmigen oder großen Mehrheitsbeschlüsse dieser hohen Kammer, und nach langen, feierlichen Verhandlungen im Jahr 1831 auch die Zustimmung der ersten Kammer und der Regierung, und von da an immer neue einstimmige Commissions- und Kammerbeschlüsse dieses Hauses sie förmlich anerkannten. Wir wissen auch nicht einen einzigen irgend bedeutenden Grund, den man ihnen entgegensetzen möchte, wenn es nicht etwa solche Gründe wären, die das Tageslicht scheuen, die man öffentlich vorzubringen nicht wagt, weil sie den gesunden Menschenverstand und das Rechtsgefühl unserer Nation zu tief empören, ihre und ihrer Fürsten Ehre in den Augen der Welt zu tief herabsetzen würden. Der eine dieser Gründe wäre eine angeblich absolute Rechtlosigkeit der deutschen Nation, der deutschen Landstände und Bürger, gegenüber dem beliebigen Ermessen der Herrscher, gegenüber ihrem angeblichen göttlichen Recht, gegenüber wohl gar den absolut ungöttlichen Vereinbarungen mit Fremden gegen die Rechte der eigenen Bürger. Der andere bestünde in einer wo möglich noch empörendern absoluten Rechtlosigkeit nicht blos der deutschen Nation, aller Landstände und Bürger, sondern auch der souveränen Fürsten und Staaten, zumal aller mittlern und kleinern, gegenüber einer absolut despotischen Gewalt des blos völkerrechtlichen Bundes, oder einiger mächtigern Bundesglieder.

Meine Herren! Lassen Sie uns die deutschen Fürsten und den deutschen Bund dadurch ehren, daß wir eine Widerlegung so schändlicher und abgeschmackter Behauptungen für unnöthig erachten! Genug des Blutes und des Elendes ist über Königsfamilien und Völker, ist namentlich in England, Frankreich und Spanien über dieselben gekommen, um jenen, von Friedrich dem Großen mit Recht als grundverderblich und frevelhaft bezeichneten, hochmüthigen Wahn des göttlichen Rechtes für immer auszustoßen. Heilig für den Fürsten und seine legitimen Nachkommen muß das dem Volk gegebene Fürstenwort, ein Fürstenwort wie das in den Befreiungskriegen in Proklamationen und Gesetzen gegebene, sein, oder dahin ist mit dem Glauben an fürstliche Ehre und Treue auch der Glaube an die wesentlichste Grundlage für die Gegentreue der Völker. Aermer als der ärmste Bürger wäre ein Fürst ohne Glauben an sein Wort. Und wo das gesetzlich gegen den Fürsten selbst begründete Recht nicht mehr heilig ist, da ist mit der nothwendigen Gegenseitigkeit von Recht, von Rechtspflicht und Treue auch das Rechtsverhältniß selbst gebrochen.

Die Gottheit aber kann nimmer die Willkür beschützen, welche den freien, mündigen Mitbruder und Mitbürger, nach höchmüthigem Wohlmeinen eines schwachen Sterblichen, seiner Selbstständigkeit und Freiheit, seiner wohlerworbenen Rechte zu berauben sich vermäße. Kein verständiger Staatsmann wird die allgemeine Empörung aller Männer von Verstand, Ehre und Rechtsgefühl durch solche Behauptungen, oder vollends durch die, einer absoluten Gewalt eines völkerrechtlichen Bundesvereins über die souveränen Verfassungsrechte souveräner Staaten und ihrer Bürger aufreizen wollen. Kein badischer Staatsmann wird vollends gegen alle übrigen deutschen Bundesfürsten die Beleidigung aussprechen, gegen das klarste urkundliche Recht wollten sie alle, sei es aus Furcht vor der Wahrheit oder despotischem Gelüste, das souveräne Recht unseres Fürsten und unseres Landes unterdrücken; und ohne in der öffentlichen Meinung von Deutschland, von Europa, und in der Kraft eines treuen Volkes Schutz zu suchen, fügten sie sich solcher Schande. Da also solche Gründe uns sicherlich nicht entgegengestellt werden, so trübt nichts die Klarheit unseres Rechtes. Prüfen Sie ferner, meine Herren, ob sich Ihre Commission vielleicht täusche, wenn sie glaubt, daß diese

hohe Kammer in Beziehung auf die jetzt von uns beantragten Beschlüsse zur Vertheidigung der langen, schweren und vielfachen Verletzungen des wichtigsten Rechts unserer beschworenen Verfassung, daß sie in Beziehung auf die Folgen, die sie an diese Beschlüsse, soferne auch sie abermals verhallten, zu einer wo möglich wirksamern Vertheidigung unseres Heiligthums zu knüpfen hätten, daß diese hohe Kammer hiermit an dem wichtigsten und schwierigsten Theile unserer jetzigen landständischen Pflichten angelangt ist. Für diese Wichtigkeit vereinigt sich Alles. Zuerst die Wichtigkeit des Rechts der Preßfreiheit selbst, die täglich mehr und allgemeiner erkannt wird. Die Würde, die Vervollkommnung und das Bruderband der Menschen, der ganzen Menschheit beruht darauf, daß nicht frevelnde Willkühr den Gedanken, diesen Funken der Gottheit, sein Licht und seine Wärme für die Brüder unterdrücke. Es beruht die bürgerliche Freiheit, der Schutz der Verfassung und der Rechte der Bürger auf der Freiheit der Wahrheit und der freien Mittheilung über ihr Gemeinwesen. Es beruht endlich das Bruderband und die Freiheit, die Vervollkommnung und Kraft unserer Nation, es beruht die Sicherheit, die Macht und die Blüthe des deutschen Vaterlandes auf dem freien Gedankenaustausch aller Deutschen. Die Wichtigkeit des Rechts selbst aber vermehrt sich durch die Geschichte dieses heiligen Urrechts freier Völker und Menschen, durch die Betrachtung, wie dasselbe früher im Reiche und mit ihm die Freiheit des Vaterlandes unterdrückt, so auch die deutschen Thronen erschüttert und gestürzt, wie sodann vorzüglich auch durch dasselbe beide gerettet wurden, wie es nun in dankbarer Anerkennung urkundlich verbrieft wurde; wie und auf welche Weise und mit welchen traurigen Folgen und Gefahren dasselbe Recht uns nun, seit jenem falschen Verschwörungslärm von 1819, geraubt und vorenthalten wird. Zu der Wichtigkeit des Rechts aber gesellen sich gerade durch die Art, wie es uns geraubt wurde und wie es täglich neu verletzt wird, noch andere, fast noch handgreiflichere Rechte und Interessen. Nach der Art, wie man in jenem falschen Verschwörungslärm und wegen desselben das natürliche, wohlerworbene, urkundliche Recht der Bundes- und der Landesverfassungen der ganzen deutschen Nation zuerst auf fünf Jahre, nun aber in stets wachsender Ausdehnung der Beschränkungen, durch öffentliche und geheime Regierungsvereinbarungen gegen das Verfassungsrecht ihrer Bürger, länger als ein Vierteljahrhundert hindurch entzog — sodann nach der Art, wie man unser verfassungsmäßiges Preßgesetz durch einseitige Regierungsverfügungen beliebig verstümmelte, und endlich nach der Art, wie, trotz hundertfältiger Vorstellungen, Bitten und Beschwerden, täglich neu die empörendste Censurwillkühr das Heiligthum der Wahrheit und des Rechtsschutzes verhöhnt — nach allem Diesem — scheint es sich gar nicht mehr blos um die Preßfreiheit zu fragen. Nein, es handelt sich nm die Gültigkeit alles urkundlichen Rechtes in Deutschland und Baden, um die beschworenen Grundverträge des Bundes und des Landes, darum, ob an ihnen, ob an ihrem Recht selbst das Volk und die Stände kein Recht, ob sie für ihre Rechte keinen rechtlichen Schutz gegen einseitiges Belieben der Macht haben sollen. Es fragt sich insbesondere auch, ob alle unsere verfassungsmäßigen Gesetze, sowie das Preßgesetz, durch einseitige Regierungsverordnungen aufgehoben werden können, ohne daß den Landständen dagegen irgend ein wirksamer Schutz gegeben wäre? Es handelt sich um Recht und Treue, die Grundlage der Throne wie des rechtlichen Zustandes, die Grundlage der öffentlichen Moral. Es handelt sich endlich um Ehre und Recht, um Eid und Pflicht der verfassungsmäßigen Stände. Es fragt sich, ob sie — ihre Ehre und Eidespflicht, ob zunächst die unsrigen es gestatten, daß wir nach vergeblicher Erschöpfung aller Bitt-, Vorstellungs- und Beschwerdeworte, ob nach vertrauensvollem Zuwarten auf den gerechten Willen und die Kraft der Minister seit jener Entziehung des Preßgesetzes und seit dem Anfang dieses Landtags, ob wir jetzt noch, jetzt, in dieser täglich ernster werdenden Zeit, bei abermals vergeblichen, also leeren Worten stehen bleiben dürften? Ihre Commission glaubt: Nein. Sie glaubt uns endlich an einer Grenzmarke angelangt, wo bloße Worte ohne That und mit ihnen die Stände ebenso lächerlich als pflichtwidrig werden, ja wo diese bloßen Worte leicht andere Thaten als gesetzliche verschulden könnten. Aber es liegt außer dem Bereiche unseres Auftrags, spätern Erwägungen und Beschlüssen der Kammer vorzugreifen. Dagegen mußten wir es für eine heilige Pflicht halten, unsere Ueberzeugung von der ganzen Bedeutung der Sache für uns und unser Ministerium genügend hervorzuheben. Versuchen wir denn jetzt zunächst unsere bescheidenern Anträge, und hoffen wir, daß Weisheit und Gerechtigkeit unserer Minister die Wege finde, um sie zu befriedigen, daß sie solchergestalt Verletzungen unseres wichtigsten Verfassungsrechts zu beseitigen vermögen — die, je länger sie dauern, um so tiefer das rechtliche Gefühl unseres Volkes verletzen. Seien Sie in dieser großen Sache, mit dem Blick auf unsere beiderseitige Verantwortlichkeit, eingedenk der großen, ächt deutschen Worte: Recht um Recht, Treue um Treue!

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg